



Regierungsrat Dr. Hans-Peter Wessels
Münsterplatz 11
Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 91 80
E-Mail: hans-peter.wessels@bs.ch
www.bvd.bs.ch

An den
Gemeinderat Riehen
Wettsteinstrasse 1
4125 Riehen

Basel, 4. September 2018/S&A-P

Genehmigung betreffend

Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen

BHM	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z.K.	Kop: GRV
Bem. / Frist:		Vis: JM
	- 5. Sep. 2018	Gemeinde Riehen
FF: OS	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input checked="" type="checkbox"/> z.K.	Kop: VB
Bem. / Frist:		Vis:
		g. Nr.:

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident Wilde
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 haben Sie um die Genehmigung betreffend der Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzwecke, welche einen Teilbereich der bereits genehmigten Zonenplanrevision betrifft, gebeten.

Ursprünglich haben Sie vorgesehen, die Nutzungsregelungen im Sinne der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung primär durch spezielle Schutzverordnungen durch Sie selbst festlegen zu lassen. Damit war die Verpflichtung, der gleichzeitigen Festsetzung der Schutzzwecke dieser Schutzzonen für die Gemeinde Riehen kein Thema, sollten doch lediglich die betreffenden Perimeter dieser Schutzzonen zuvor bereits durch den Einwohnerrat Riehen festgesetzt werden. Mit der Änderung betreffend § 42 Abs. 3 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) betreffend die neuen Zonen für Freiraumnutzungen in der Fassung vom Beschluss des Grossen Rates vom 15. Januar 2014 wurde präzisiert, dass zugleich mit der Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutz- und schonzonen der Zweck und der Umfang des Schutzes zumindest im Grundsatz festzusetzen sei.

Die diesbezüglichen Vorbehalte wurden nun aufgegeben und die Planungsgrundlagen der definitiven Schutzzwecke für die im Zonenplan Riehen ausgeschiedenen Natur- und Landschaftsschutzzonen zur Genehmigung vorgelegt. Damit erfüllt die Gemeinde Riehen die rechtlichen Voraussetzungen für die betroffenen Natur- und Landschaftsschutzzonen.

Die im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise vom 27. Juni 2017 durch die kantonale Fachstelle für Raumplanung sind im nun für die Genehmigung vorliegenden Planungsbericht (Stand: Juni 2018) zur Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzwecke berücksichtigt und umgesetzt worden.

Unter diesen Voraussetzungen stelle ich fest, dass die vorliegende Festlegung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzwecke rechtmässig und im Sinne des Raumplanungsrechts zweckmässig sind, und genehmige diese nach § 114 BPG.

Freundliche Grüsse



Dr. Hans-Peter Wessels
Regierungsrat

Beilagen

Beschluss [4 Exemplare]

Kopie an (ohne Beilagen)

Herr Beat Aeberhard, Kantonsbaumeister, Städtebau & Architektur

Herr Dr. Martin Sandtner, Leiter Planungsamt, Städtebau & Architektur

Herr Dr. Roger Reinauer, Leiter Tiefbauamt

Herr Dr. Dominik Keller, stv. Amtsleiter Amt für Umwelt und Energie (WSU)

Herr Martin Ritschard, Generalsekretär JSD

Herr Guido Bader, Amt für Wald beider Basel

Herr Pascal Giller, Rechtsabteilung BVD

Frau Susanne Brinkforth, Leiterin Fachbereich Freiraumplanung, Stadtgärtnerei

Herr Susanne Fischer, Leiterin Raumentwicklung, Planungsamt

Herr Ivan Rosenbusch, Arealentwicklung und Nutzungsplanung, Planungsamt

Herr Robert Stern, Arealentwicklung und Nutzungsplanung, Planungsamt

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Festsetzung der Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen

„Der Einwohnerrat Riehen beschliesst für den Zonenplan Nr. 101.04.001 vom 27. November 2014 auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Siedlung und Landschaft (SSL) sowie gestützt auf §§ 40c, 95, 103 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹ folgende Schutzzwecke der Natur- und Landschaftsschutzzonen:

1. Naturschutzzonen

1.1 Wiesenböschung rechtsseitig, Abschnitt Weilstrasse - Erlensteg

TWW-Objekt Nr. BS 222 (Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden der Schweiz): Schutz und Erhalt der trockenen, artenreichen Wiesenböschung mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Vernetzungssachse gemäss Biotopverbundkonzept. Förderung und Erhalt eines naturnahen Flussufers mit standortgerechter Ufervegetation. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

1.2 Reservat Aotal

IANB Nr. BS 10 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Mit dem Artenschutz zu vereinbarende Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

1.3 Reservat Eisweiher

IANB Nr. BS 4 (Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung): Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet mit den verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

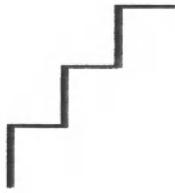
1.4 Reservat Weilmatten

Schutz und Erhalt als Amphibienlaichgebiet von kantonaler Bedeutung sowie als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

1.5 Biotopfläche Habermatten

Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik von kantonaler Bedeutung mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.

¹ SG 730.100



Seite 2

1.6 Biotopfläche Weilstrasse

Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Schutz und Erhalt als ungestörtes Aufenthalts-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet.

1.7 Stufenrain Rheintalweg

Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt der geschlossenen, vielfältigen Baumhecke mit einheimischen Gehölzen.

1.8 Terrassenrand Rainallee - Morystrasse

Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.

1.9 Terrassenrand Aeussere Baselstrasse

Schutz und Erhalt als strukturreiches Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung des Mosaiks aus extensiven Wiesen, kleinflächigen Obst-, Beeren- und Gemüsegärten sowie einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.

1.10 Geländekante Gänshaldenweg

Schutz und Erhalt als Landschafts- und Vernetzungselement mit naturnaher Vegetation und natürlichem Böschungsaufbau. Erhalt und Förderung einer extensiven Wiese mit einheimischen Strauchgruppen und Einzelbäumen.

1.11 Wiesentalbahn

Schutz und Erhalt als kleinräumiges Lebensraummosaik mit seinen verschiedenen, teils seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Erhalt als Teil des Vernetzungskorridors Wiesentalbahn.

2. Landschaftsschutzzonen

2.1 Moostal (Lichsen - Mittelfeld - Kalkdarre - Chrischonaweg)

Erhalt und Förderung einer grossräumigen und vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.

2.2 Zwischenbergen

Erhalt und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft mit Bäumen. Eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung ist weiterhin möglich.